

**Verordnung
über die
Stellung und Funktion
der Gemeindepräsidentin
oder
des Gemeindepräsidenten**

Verordnung über die Stellung und Funktion der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten

Inhaltsverzeichnis		Seite
Allgemeines	Art. 1	3
Pensum	Art. 2	3
Aufgaben und Befugnisse nach aussen	Art. 3	3
Aufgaben und Befugnisse nach innen	Art. 4	3
Stellvertretung	Art. 5	4
Arbeits- und Bürozeiten	Art. 6	4
Übrige Tätigkeiten und Ämter	Art. 7	4
Gehalt	Art. 8	4
Alters- und Invalidenvorsorge	Art. 9	4
Inkrafttreten	Art. 10	5

Art. 1

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident besorgt zusammen mit dem Vorstand die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördern die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erarbeiten oder erlassen die notwendigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Art. 2

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Funktion mit 50 bis 60% eines vollen Pensums im Teilamt aus.

Art. 3

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- vertritt den Gemeindevorstand gegen aussen
 - führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde
 - leitet die Gemeinde- und Orientierungsversammlungen
 - sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde
 - kann in dringenden Fällen vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen
 - informiert die Bevölkerung im Auftrag des Gemeindevorstandes unter Beizug der entsprechenden Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers über aktuelle Gemeindeangelegenheiten
 - ist Kontaktperson des Gemeindevorstandes zur Bevölkerung; sie oder er steht dieser für Aussprachen zur Verfügung.

Art. 4

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- hat die Oberaufsicht über sämtliche Aufgabenbereiche
 - sorgt für eine frühzeitige Zuweisung und rechtzeitige Behandlung der Geschäfte
 - leitet das Departement allgemeine Verwaltung und Finanzen von Amtes wegen
 - leitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes
 - unterbreitet dem Gemeindevorstand Kompetenzkonflikte zwischen Departementen, Behörden oder Ämtern zum Entscheid
 - stellt dem Gemeindevorstand Antrag für die Legislatur- und die Jahresziele
 - leitet im Auftrag des Gemeindevorstandes die Ortsplanung.

Art. 5

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Verhinderungsfall in ihren oder seinen Funktionen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Sie oder er stellt durch eine umfassende Information der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten eine reibungslose Stellvertretung sicher. Stellvertretung

Art. 6

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit, soweit nicht eine auswärtige Anwesenheit erforderlich ist, auf der Gemeindekanzlei aus. Arbeits- und Bürozeiten

Art. 7

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nimmt nur Tätigkeiten und Ämter an, die nicht zu Interessenskonflikten führen können. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand. Übrige Tätigkeiten und Ämter

Art. 8

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht für die gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) den Prozentsatz eines Jahresgehaltens gemäss Maximum der Gehaltsklasse 22 des kantonalen Personalgesetzes, welches dem Anstellungsumfang entspricht. Überzeit wird nicht entschädigt; sie kann auch nicht kompensiert werden. Gehalt
2. Mit dem Gehalt sind sämtliche Tätigkeiten abgegolten, so insbesondere die Oberaufsicht über sämtliche Gemeindeaufgabenbereiche, Führung und Verwaltung des Departementes, Sitzungen, Besprechungen, Auskünfte und Augenscheine, Wahrnehmung von Organisations- und Kontrollaufgaben, Repräsentationen.
3. Werden der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten per Gemeindevorstandsbeschluss ausserordentliche Aufgaben übertragen, welche den üblichen Rahmen offensichtlich sprengen, erfolgt eine vorgängig durch den Gemeindevorstand zu bestimmende zusätzliche Abgeltung.
4. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach der Regelung des Kantons.

Art. 9

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist bei der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden sowie beim BVG-Versicherer der Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichert. Bezüglich BVG wurde folgende Sonderregelung getroffen: Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 % des Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug entspricht jedoch maximal dem BVG-Koordinationsabzug. Alters- und Invalidenvorsorge

Art. 10

1. Die vorliegende Verordnung über die Stellung und Funktion der Inkrafttreten
Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten tritt per
01.01.2016 in Kraft.

Durch den Gemeindevorstand am 25.08.2015 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop on the left, a vertical stroke, and a horizontal stroke extending to the right.

Beat Niederer

Die Gemeindegemeinschafterin

A handwritten signature in black ink, featuring a vertical stroke on the left, a series of loops, and a horizontal stroke extending to the right.

Alice Gadiant